



Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Abteilung III/5  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at](mailto:wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.843.343	WP-GSt/Gi/KI	Ulrike Ginner Helmut Gahleitner	DW 12142 DW 12550	DW 142142 DW 142550	19.02.2021

## Fragebogen für die öffentliche Konsultation zur Gruppenfreistellungsverordnung und zu den Leitlinien für vertikale Vereinbarungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für das Schreiben des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 21. Dezember 2020, worin um Stellungnahme hinsichtlich des Fragebogens für die öffentliche EU-Konsultation zur Gruppenfreistellungsverordnung und zu den Leitlinien für vertikale Vereinbarungen gebeten wurde. Gerne nimmt die BAK dies zum Anlass, um folgende Ausführungen zu machen:

### **Inhalt der Konsultation:**

Die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 (Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, im Folgenden „Vertikal-GVO“) und die Mitteilung der Kommission für die Auslegung der Vertikal-GVO (im Folgenden „Vertikal-Leitlinien“) bilden den derzeit geltenden wettbewerblichen Rahmen. Die Vertikal-GVO tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Da sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Erlass dieser GVO geändert haben, werden verschiedene Optionen für eine Überarbeitung bestimmter Bereiche der Vertikal-GVO und der Vertikal-Leitlinien vorgeschlagen, die im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens bewertet werden sollen.

### **Grundsätzliches**

Die BAK spricht sich für eine Verlängerung der bestehenden Vertikal-GVO sowie der Vertikal-Leitlinien aus, da diese eine wesentliche Orientierungshilfe für Unternehmen und ihre vertikalen Vertriebsverträge darstellen. Bei einer Neuausarbeitung sollen die geänderten Rahmenbedingungen zB verstärkter Online-Handel berücksichtigt werden, ohne dass es zu

einer Aufweichung der wettbewerblichen Vorschriften kommt. Dies würde nämlich nach Ansicht der BAK zu Lasten der betroffenen KonsumentInnen gehen.

### **Zu den einzelnen Punkten der Konsultation:**

#### **Ausnahme für den zweigleisigen Vertrieb**

Vereinbarungen von Wettbewerbern fallen grundsätzlich unter die (strengeren) Wettbewerbsvorschriften für horizontale Vereinbarungen. Die derzeit geltende Vertikal-GVO sieht als Ausnahmeregelung vor, dass der zweigleisige Vertrieb, wonach ein Anbieter Waren oder Dienstleistungen auch direkt an EndkundInnen verkauft und somit mit seinen Vertriebshändlern in Wettbewerb steht, unter die vertikalen Regelungen fällt. Die Bedeutung des Online-Handels hat in der Praxis dazu geführt, dass vor allem Markenhersteller verstärkt beide Vertriebswege in ihre Geschäftsstrategie aufgenommen haben. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb sind schwer abschätzbar. Einerseits kann es bei Zunahme des zweigleisigen Vertriebs zu einer Verstärkung des Wettbewerbs auf horizontaler Ebene kommen, andererseits kann dies auch damit einhergehen, dass den Vertriebshändlern – wenn auch durch indirekte Maßnahmen – Vertriebsauflagen (zB im Online-Handel) auferlegt werden und dadurch der Wettbewerb im Endeffekt sogar eingeschränkt wird. Aus diesem Grund spricht sich die BAK dafür aus, dass es entweder zu einer Begrenzung der Ausnahmebestimmung kommt (zB indem auf die Größe und Bedeutung des Herstellers oder die Vertriebsform Bezug genommen wird) oder aber die Anwendbarkeit des zweigleisigen Vertriebs gänzlich aus der Vertikal-GVO gestrichen wird.

#### **Beschränkungen des aktiven Verkaufs**

Vereinbarungen zur Beschränkung des Verkaufsgebiets oder von KundInnengruppen gelten als Kernbeschränkungen und sind nicht freigestellt. Während Beschränkungen des passiven Verkaufs weitgehend gar nicht zulässig sind, sind Beschränkungen von aktiven Verkäufen in bestimmten beschränkten Fällen zulässig. Die Fragestellungen in der Konsultation zielen darauf ab, die Möglichkeit zur Beschränkung des aktiven Verkaufs auszuweiten. Die BAK spricht sich dagegen aus, weil eine derartige Ausweitung die Möglichkeit zu länderweiten Preis- bzw Produktspezifizierungen bietet und dies aus Gründen der Wahlfreiheit von KonsumentInnen abzulehnen ist.

#### **Indirekte Beschränkungen des Online-Verkaufs**

Die Beschränkung des Verkaufs über das Internet werden nach der Vertikal-GVO als Kernbeschränkungen angesehen. Die Konsultation wirft die Frage auf, ob „Doppelpreissysteme“ zulässig sein sollen, um den stationären Handel zu unterstützen. Demnach sollen HerstellerInnen unterschiedliche Wareneinstandspreise (bzw Großhandelspreise) – abhängig vom Vertriebsweg der HändlerInnen – festsetzen können. Nach Ansicht der BAK kann dieses Ansinnen durchaus gerechtfertigt sein, sollte aber nicht in Form von unterschiedlichen Großhandelspreisen, sondern durch Anreizsysteme zB in Form

von Unterstützungsleistungen/Bonizahlungen für Investitionen und Beratung in transparenter und zweckmäßiger Weise ausgestaltet werden.

### **Paritätsverpflichtungen**

Paritätsklauseln sind nach der Vertikal-GVO freigestellt. Es ist hinlänglich bekannt, dass diese Form der Vertragsgestaltung vor allem bei Online-Plattformen negative wettbewerbliche Auswirkungen haben können (Beispiel: Buchungsplattformen). Nach Ansicht der BAK sollten Paritätsklauseln daher vor allem bei Online-Plattformen nicht mehr freigestellt werden, sondern müssen einzeln auf ihre wettbewerbliche Zulässigkeit geprüft werden. Darüber hinaus wäre eine generelle Absenkung der Marktanteilsschwellen für eine Freistellung von Paritätsklauseln im Rahmen der GVO zu überlegen (zB von 30 % auf ca 20 %). Dies würde die Stellung kleinerer MarktteilnehmerInnen entlang der Wertschöpfungskette stärken (zB Lieferanten - Abnehmerbeziehungen im Lebensmitteleinzelhandel).

### **Preisbindung der zweiten Hand**

Der Begriff „Preisbindung der zweiten Hand“ bezieht sich auf Beschränkungen, bei denen ein Fest- oder Mindestpreis für den Weiterverkauf festgelegt wird und vom Abnehmer eingehalten werden muss. Preisbindungen werden in der Vertikal-GVO als Kernbeschränkung angesehen, weil sie den Wettbewerb beschränken. In der Konsultation wird nun eine Aufweichung dieser Kernbeschränkung zur Diskussion gestellt, da Preisbeschränkungen unter bestimmten Umständen zu Effizienzvorteilen führen. Die BAK spricht sich grundsätzlich gegen eine Freistellung von Preisbindungen aus. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese zu Vorteilen für KonsumentInnen führen.

### **Wettbewerbsverbote, die auf unbestimmte Zeit oder für eine Dauer von mehr als fünf Jahren gelten**

Wettbewerbsverbote, die auf unbestimmte Zeit oder für eine Dauer von mehr als fünf Jahren gelten, sind nach der Vertikal-GVO nicht freigestellte Beschränkungen. In der Konsultation soll nun die Möglichkeit geprüft werden, stillschweigend verlängerbare Wettbewerbsverbote für die Dauer der Vereinbarung freizustellen, sofern der Abnehmer die Vereinbarung jederzeit innerhalb einer angemessenen Kündigungsfrist und zu angemessenen Kosten kündigen oder den Vertrag neu verhandeln kann.

Die BAK spricht sich nicht gegen diese Möglichkeit aus, da in der Praxis ohnehin Verträge regelmäßig nach Ablauf der fünf-Jahres-Frist neuerlich abgeschlossen werden.

### **Nachhaltigkeitsvereinbarungen**

Die BAK spricht sich auch nicht dagegen aus, dass Vereinbarungen zur Förderung von Nachhaltigkeitszielen als nach Artikel 101 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden sollten. Hinsichtlich dieser Vereinbarungen ist genau darauf zu achten, welche Verpflichtungen tatsächlich als effizient zur Unterstützung des Grünen Deals angesehen

werden. „Green-washing“ ist hier tunlichst zu vermeiden. Hierfür sollten Orientierungshilfen, insbesondere Erläuterungen in Form von Leitlinien für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehen.

### **Auswirkungen der Corona-Krise**

Jüngste Zahlen der KMU-Forschung Austria zeigen, dass der Anteil des Online-Handels stetig zunimmt und dieser auch insbesondere vom „Lockdown“ – bedingt durch die Covid-19-Krise – profitiert. 12 % oder knapp 9 Mrd Euro des Einzelhandelsverkaufs werden bereits im Distanzhandel erwirtschaftet, wobei 54 % oder 4,7 Mrd Euro zu ausländischen Anbieter fließt.

Die Corona-Krise hat auch Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Online-Handel und stationärem Handel sowie bei Paket- bzw Zustelldiensten. Die BAK möchte im Folgenden aufzeigen, dass fairer Wettbewerb durch folgende Umstände nicht gewährleistet ist. Dies hat vor allem negative Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen und Arbeitsplätze. Unabhängig von der Evaluierung und Ausgestaltung der Vertikal-GVO und der Vertikal-Leitlinien braucht es dringend Maßnahmen um bestehende Ungleichgewichte zu beseitigen und faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

Die BAK möchte diesbezüglich zwei wesentliche Problembereiche aufzeigen:

Durch das Ausnutzen von Steuerschlupflöchern und unterschiedlichen Gewinnsteuersystemen in den EU-Mitgliedstaaten minimieren große Onlinehändler durch „aggressive Steuerplanung“ ihre Gewinnsteuern, wodurch es zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zwischen stationärem und Online-Handel kommt. Ein neuer Betriebsstättenbegriff, der auch die Besonderheiten des Online-Handels berücksichtigt („Digitale Betriebsstätte“), ist dringend notwendig. Damit die Gewinne dort versteuert werden, wo sie erwirtschaftet werden, und so gleiche Spielregeln zwischen österreichischen und ausländischen HändlerInnen herrschen.

Ein weiteres großes Problem stellt die Organisation der Paketdienste dar, die im Onlinehandel ein zentraler Kostenfaktor sind. Online-HändlerInnen bedienen sich hierbei Paketdiensten wie etwa DHL, DPD, UPS oder die Post AG, die in großem Ausmaß in der Zustellung Subunternehmen bzw diese selbst Sub-Sub-Unternehmen beauftragen, die Lieferung zu den EmpfängerInnen auf einer selbständigen Basis durchzuführen. Amazon hat einen eigenen Paketdienst, bedient sich aber auch zahlreicher Logistik-Partner.

Umfassende Kontrollen der Finanzpolizei im Februar 2020 bei den Logistik-Partnern von Amazon haben eine Vielzahl systematischer Gesetzesübertretungen bei den Zusteller-Firmen aufgedeckt: Schwarzarbeit, gefälschte Auftragsbücher, Verstöße gegen das Sozialversicherungsgesetz, Verstöße gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialleistungsbetrug, illegales Lohndumping und Verstöße gegen die Gewerbeordnung. Die aufgedeckten illegalen Geschäftspraktiken auf Kosten der Beschäftigten sind nicht zuletzt auf den vom Online-Handel ausgehenden Preisdruck auf die Zustelldienste zurückzuführen. Dadurch werden korrekte Beschäftigungsverhältnisse entlang der Lieferkette nahezu verunmöglicht. Der Online-Handel hat jedenfalls die unternehmerische Verantwortung, dass

in der Lieferkette die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Diese soll durch die Verankerung einer gesetzlichen AuftraggeberInnenhaftung, die die gesamte Subunternehmerkette umfasst, realisiert werden.

Während Steuergerechtigkeit hauptsächlich nur durch entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene hergestellt werden kann, könnte bei den Paketdiensten durch nationale Verankerung einer AuftraggeberInnenhaftung entlang der Lieferkette rasch ein wichtiger Schritt in Richtung fairer Wettbewerbsverhältnisse im Einzelhandel gesetzt werden.

Die BAK ersucht, diese Ausführungen im Rahmen einer nationalen Stellungnahme zu berücksichtigen. Die BAK wird sich auch direkt an der EU-Konsultation beteiligen. Das BMDW möge zudem die weiteren Anliegen zur AuftraggeberInnenhaftung aufgreifen und auf europäischer Ebene auf die Notwendigkeit einer Lösung zu mehr Steuergerechtigkeit hinweisen.

